
GESELLSCHAFTSVERTRAG
der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH

vom 17.11.1995,
eingetragen in das Handelsregister
am 17.01.1996

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mettmann.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Wertstoff- und Abfallwirtschaft im Kreis Mettmann.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen.

Sie ist verpflichtet, bei jeder Drittbeauftragung die Vergabebedingungen der VOB, VOL und HOAI und die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 3
Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000 Deutsche Mark.
- (2) Auf das Stammkapital gemäß Abs. 1 übernehmen
- a) der Kreis Mettmann eine Stammeinlage in Höhe von 502.000 Deutsche Mark sowie
- b) REVERSO eine Stammeinlage in Höhe von 1.498.000 Deutsche Mark.

- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem stimmberechtigten Organ, Repräsentanten oder Vertreter der Gesellschafter. Der Kreis Mettmann wird durch den Hauptverwaltungsbeamten oder durch einen schriftlich von ihm bestimmten Mitarbeiter der Kreisverwaltung vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Gesellschafter verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem Verlangen eines Gesellschafters nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht binnen drei Wochen nach Eingang des Verlangens bei der Gesellschaft nach, ist der jeweilige Gesellschafter selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung oder - in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 - durch den jeweiligen Gesellschafter mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Eine nicht fristgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Gesellschafter Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhebt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung binnen einer Frist von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen zu wiederholen. Die Regelung gemäß Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der

anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat.

Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.

- (9) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Regelungen gemäß Abs. 8 Sätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder - soweit einschlägig - des Bilanzgewinnes, ferner über die Verwendung offener Gewinnrücklagen,
 - b) Wahl des Abschlussprüfers,

- c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung sowie die Entlastung von Liquidatoren,
 - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft oder wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur des Unternehmens der Gesellschaft,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Genehmigung einer Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles,
 - g) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - h) Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - i) Gründung, Einstellung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, auch stillen Beteiligungen und Unterbeteiligungen, sowie
 - j) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes.
 - k) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/Liquidators bzw. der Geschäftsführer/Liquidatoren sowie die Festlegung der Einstellungsbedingungen. Kommt kein wirksamer Beschluss über die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers zustande, sind der Kreis Mettmann sowie die REVERSO berechtigt, jeweils einen Geschäftsführer zu bestellen, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein Geschäftsführer wirksam bestellt ist. Ein in dieser Weise bestellter Geschäftsführer kann von dem Gesellschafter, der den Geschäftsführer bestellt hat, jederzeit wieder abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung entscheidet zudem über Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer.
 - l) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - m) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann, sofern und soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit des Verwaltungsrates begründet ist, allen oder einzelnen Geschäftsführern Weisungen erteilen und/oder durch Beschluss - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen aufstellen, ändern oder wieder aufheben, zu deren

Vornahme die Geschäftsführung der vorherigen Einwilligung der Gesellschafter bedarf.

- (4) Ein Katalog gemäß Abs. 3 ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafter ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - erweitert oder beschränkt werden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Sofern im Gesetz und/oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 100 DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Der Kreis Mettmann entsendet sieben Mitglieder, von denen sechs vom Kreistag gewählt werden. Der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Mettmann ist unter Anrechnung auf die Zahl der Mitglieder des Kreises Mettmann geborenes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Hauptverwaltungsbeamte kann einen von ihm schriftlich benannten Vertreter entsenden. REVERSO entsendet sechs Mitglieder in den Verwaltungsrat.
- (2) Die den Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. §§ 116, 93 AktG obliegende Verschwiegenheitspflicht wird dahingehend eingeschränkt, dass diese sich nur auf solche Tagesordnungspunkte erstreckt, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit oder aus datenschutzrechtlichen Gründen oder anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere:
 - für den Kernbereich gesellschaftlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie der Investitions-, Finanz- und Absatzplan der Gesellschaft.
 - wenn berechtigte Interessen von Privatpersonen entgegenstehen, so z. B. wenn die Kreditwürdigkeit von Personen oder Unternehmen erörtert wird sowie in Personalangelegenheiten.

- wenn wichtige kommunale oder staatliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.

Über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende durch Aufteilung der Tagesordnung in einen vertraulichen und in einen nicht vertraulichen Teil. Der Verwaltungsrat kann in der Sitzung eine von der Entscheidung des Verwaltungsratsvorsitzenden abweichende Entscheidung treffen und einzelne Tagesordnungspunkte für geheimhaltungsbedürftig bzw. nicht geheimhaltungsbedürftig erklären.

- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. Zum Vorsitzenden soll ein von den durch den Kreis Mettmann entsandten Mitgliedern vorgeschlagenes Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden. Die Amtszeit des ersten Verwaltungsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Der Kreis Mettmann sowie die REVERSO sind berechtigt, alle oder einzelne der von ihnen jeweils in den Verwaltungsrat entsandten Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates abzurufen, sofern sie gleichzeitig neue Mitglieder des Verwaltungsrates entsenden.
- (4) Die Amtszeit eines entsandten Verwaltungsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Verwaltungsratsmitglied oder dem Tode des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes.
- (5) Über die Regelungen gemäß Abs. 3 und 4 hinaus endet die Amtszeit eines vom Kreis Mettmann entsandten Verwaltungsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung dem Kreistag des Kreises Mettmann oder der Kreisverwaltung des Kreises Mettmann angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus dem Kreistag oder der Kreisverwaltung. Das Verwaltungsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes fort.
- (6) Für die vom Kreistag des Kreises Mettmann gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates wählt der Kreistag jeweils einen ständigen Vertreter und einen Stellvertreter. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Die von der REVERSO entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates sind unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB jeweils zur gegenseitigen Vertretung berechtigt und bevollmächtigt.
- (7) Die von dem Kreis bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Weisungen des Kreistages gebunden.

-
- (8) Der Verwaltungsrat tritt auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Wunsch von zumindest zwei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, berufen mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin mit eingeschriebenem Brief die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein. Die Regelung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
 - (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (10) Über die Verwaltungsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Regelungen gemäß § 6 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.
 - (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, wenn dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige können auf Beschluss des Verwaltungsrates zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er prüft die von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts- (Erfolgs- und Vermögenspläne) und Finanzpläne und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Die Rechte der Gesellschafter gemäß § 51 a GmbHG bleiben durch die Regelung gemäß Satz 1 unberührt. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes kann der Verwaltungsrat von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.
- (3) Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Verwaltungsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a) die Finanzierung von Anlagen der Gesellschaft,
 - b) die grundsätzliche Konzeption der von der Gesellschaft zu errichtenden und zu betreibenden Anlagen,

- c) die Feststellung und Änderung Stellenplans,
- d) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen,
- e) die Festlegung von Wertgrenzen und Beträgen für Rechtsgeschäfte, zu denen die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf,
- f) die Wahl, Entsendung und den Vorschlag von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnliche Organe anderer Unternehmen.

Entscheidungen nach a), c), e) bedürfen einer Mehrheit von 8 Stimmen.

- (5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in folgenden Bereichen:

- a) Aufnahme und Beendigung von wesentlichen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,
- c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Abschluss von Verträgen außerhalb der einfachen Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten sowie Generalvollmachten,
- e) Festlegung privater Nutzungsentgelte,
- f) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern, die einen Geschäftswert im Einzelfall in Höhe von 100.000 EUR überschreiten, außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,
- g) Abschluss, wesentliche Änderungen oder Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- h) die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Die Zustimmung zu Entscheidungen nach b) und d) bedarf einer Mehrheit von 8 Stimmen.

- (6) Soweit das Gesetz dies zulässt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der in Abs. 4 und Abs. 5 aufgeführten Entscheidungskompetenzen geboten erscheint. Für die Beschlussfassung gelten Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten entsprechend.
- (7) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen die Vornahme weiterer Geschäfte seiner Zustimmung unterwerfen, soweit es gesetzlich zulässig ist und die Geschäfte nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind oder die Gesellschafterversammlung Entscheidungen über diese weiteren Geschäfte gemäß § 7 Abs. 3 in ihre Zuständigkeit übertragen hat.
- (8) Der Verwaltungsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluss, den Jahresbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder - soweit einschlägig - des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.
- (9) Der Verwaltungsrat macht einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.

§ 11

Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von drei Wochen die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Die Regelung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als 8 Mitglieder anwesend, so ist der Verwaltungsrat dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
- (3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) In eilbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates mit zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, von denen ein Mitglied von REVERSO entsandt werden muss. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung

vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind.

§ 12 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die gemäß § 7 Abs. 2 k) von der Gesellschafterversammlung oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 k Satz 2 - von dem Kreis Mettmann sowie der REVERSO berufen oder abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 7 Abs. 2 k) auch über Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.
- (3) Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern mit 75 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung das Recht der Einzelvertretung verliehen werden. Es kann auch mit 75 % der abgegebenen Stimmen bestimmt werden, dass bei der Vertretung der Gesellschaft jeweils zwei bestimmte Geschäftsführer zusammen handeln müssen und dass bei der Vertretung der Gesellschaft das Zusammenwirken eines Geschäftsführers mit dem Prokuristen ausgeschlossen ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann mit 75 % der abgegebenen Stimmen den Geschäftsführern generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (5) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, unter Beifügung einer Erfolgsrechnung in 2-Monats-Abständen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Gesellschafterbeschlüssen und etwaigen Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates. Mehrere Geschäftsführer fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach Köpfen. Im Falle der Stimmgleichheit steht dem jeweils dienstältesten Geschäftsführer der Stichentscheid zu.